



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 23.11.2017

2017/265
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	22.02.2018	

Betreff

Straßenrechtliche Widmung der "Rütgersstraße" sowie der "Von-Hofmann-Straße" gemäß § 6 StrWG NW

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der z. Z. geltenden Fassung die Widmung der

Rütgersstraße

Gemarkung Bladenhorst, Flur 6, Flurstücke 151, 152, 154, 155, 156,
Gemarkung Habinghorst, Flur 11, Flurstücke 430, 434, 435, 442

und der

Von-Hofmann-Straße

Gemarkung Bladenhorst, Flur 6, Flurstücke 157, 158,

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

W e r n e r
Vorstand EUV

Sachverhalt

Für die Öffentlichkeit einer Straße ist die Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Straßenbaubehörde zu veranlassen.

Durch die Widmung werden die v.g. Flurstücke der öffentlichen Nutzung übergeben.

Die Stadt Castrop-Rauxel ist Eigentümerin der öffentlichen Verkehrsflächen und trägt die Straßenbaulast.

Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt und diese ist zu veranlassen.
Die zu widmenden Straßen sind als Gemeindestraßen einzustufen.